



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1622

Alle Abgeordneten

12. September 2023
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
322bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

**Fortgeschriebene Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Artikel 91b
Absatz 1 des Grundgesetzes über die Förderung der anwendungs-
orientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissen-
schaften**

Zuleitung des Vertragstextes nach Abschnitt II Ziffer 3 der Parla-
mentsinformationsvereinbarung in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Landeshaushalts-
ordnung

Anlage:

Entwurfss Fassungen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und
Ländern gemäß Artikel 91b des Grundgesetzes

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II Ziffer 3 der „Vereinbarung über die Unterrichtung des
Landtags durch die Landesregierung“ wird der Landtag mit diesem
Schreiben darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Landesregierung die
Fortschreibung der Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung der an-
wendungsorientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wis-
senschaften beabsichtigt.

Die Bund-Länder-Vereinbarung besteht seit 2003 und wurde zuletzt in
2018 für den Zeitraum 2019-2023 verlängert. Zweck des Programms ist
die Förderung der Fachhochschul-Forschung, vornehmlich in interdiszip-
linären Fachbereichen. Die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen
(FH) bzw. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) haben
im Zeitraum von 2019-2023 mit einer Erfolgsquote oberhalb des Königs-
teiner Schlüssels, konkret von ca. 25,6 Prozent, rund 73 Millionen Euro
eingeworben (Stand: Mai 2023).

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896- 4468
Telefax 0211 896-4555
Poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



Im Fokus der Förderung von Forschungsprojekten im Rahmen der neuen Bund-Länder-Vereinbarung sollen die themenoffene Forschungsförderung und gleichzeitig die Möglichkeit stehen, thematische Schwerpunkte kurzfristig aufzusetzen, verbunden mit einer entsprechenden Hebelwirkung zur Einwerbung von mehr Forschungs- und Drittmitteln. Weiteres Ziel ist, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, zum Auf- und Ausbau von Kooperationen von HAW mit Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen und den Transfer sicherzustellen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung übersende ich mit diesem Schreiben die Entwurfsfassungen der geplanten geänderten Bund-Länder-Vereinbarung. Der Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vom 30. Juni 2023 dokumentiert die Bereitschaft der Länder, neben der Sicherstellung der Grundfinanzierung der HAW erforderlichenfalls auch eine darüberhinausgehende Beteiligung der Sitzländer an den direkten Projektkosten von höchstens zehn Prozent in Betracht zu ziehen (Variante B, Ländervorschlag). Dabei gehen die Länder davon aus, dass mit einer finanziellen Beteiligung der Länder an den direkten Projektkosten eine Erhöhung des Gesamtumfangs der Programmmittel erreicht wird und es keinesfalls zu einer Kompensation der bisherigen Bundesförderung kommt.

Die endgültige Beschlussfassung durch die GWK ist für den 3. November 2023 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

1 ENTWURF, STAND 26. JUNI 2023

2
3 **OPTION A: Bund trägt Projektkosten, Länder tragen Grundausrüstung**

4
5 Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der
6 anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften nach
7 Artikel 91b des Grundgesetzes
8 vom XX.XX.2023
9

10 Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen,
11 vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden
12 Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes folgende
13 Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der anwendungsorientierten Forschung an
14 Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW):

15 § 1

16 Gegenstand und Ziele der gemeinsamen Förderung

- 17 (1) Die Vertragschließenden finanzieren in den Jahren 2024 bis 2030 gemeinsam ein Programm
18 zur Förderung der anwendungsorientierten Forschung an HAW. Das Programm beinhaltet
19 verschiedene Förderinstrumente und wird insbesondere im Rahmen von Programmlinien und
20 Förderrichtlinien umgesetzt.
- 21 (2) Mit der Förderung von Forschungsprojekten im Rahmen dieses Programms verfolgen Bund und
22 Länder die Ziele
- 23 1. die Forschungsfähigkeiten und Forschungsleistungen der HAW zu stärken,
 - 24 2. der themenoffenen Forschungsförderung zu dienen und gleichzeitig die Möglichkeit zu
25 bieten, thematische Schwerpunkte kurzfristig aufzusetzen, wo dies mit Blick auf aktuelle
26 Bedarfe angezeigt ist,
 - 27 3. die Forschungsstrategien und -profile der HAW weiterzuentwickeln,
 - 28 4. HAW – unter Berücksichtigung der Heterogenität und der Breite der HAW-Landschaft -
29 durch die Förderung im Rahmen dieses Programms in die Lage zu versetzen, sich an
30 anderen öffentlichen und privaten Förderangeboten zu beteiligen und damit mittelfristig
31 deutlich mehr Forschungs- bzw. Drittmittel im Wettbewerb zu generieren,
 - 32 5. zum Auf- und Ausbau von Kooperationen von HAW mit Wissenschaft, Wirtschaft und
33 Gesellschaft beizutragen und den Transfer sicherzustellen,

34 § 2

35 Antragsberechtigung und Verfahren

- 36 (1) Antragsberechtigt sind HAW [Länder: in staatlicher Trägerschaft, einschließlich der Hochschulen
37 in Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts, sowie staatlich anerkannte HAW, die
38 überwiegend staatlich refinanziert werden], jeweils vertreten durch ihre Leitung.¹ Anträge sind
39 über die jeweilige zuständige oberste Landesbehörde an den vom Bundesministerium für
40 Bildung und Forschung (BMBF) beauftragten Projektträger zu richten, es sei denn, diese hat

¹Einschließlich der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, der Hochschule Geisenheim, der Berufsakademie Sachsen, der Dualen Hochschule Thüringen sowie der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (in der die Hochschule Lausitz (FH) gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz aufgegangen ist).

41 gegenüber dem BMBF/Projektträger darauf verzichtet.

42 (2) Im Rahmen von gemeinsamen Verbundprojekten unter der Konsortialführerschaft einer HAW
43 sind auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – vorrangig KMU –, Universitäten,
44 außerhochschulische Forschungseinrichtungen sowie weitere an Verbundvorhaben beteiligte
45 Partner (Verbundpartner) antragsberechtigt. Diese Verbundpartner können dann gefördert
46 werden, wenn dies zur Erreichung der in § 1 Absatz 2 genannte Zielstellungen sinnvoll ist und
47 die Mitwirkung der Verbundpartner der strategischen Ausrichtung der HAW selbst zu Gute kommt
48 (z. B. hinsichtlich der regionalen Vernetzung, des Ergebnistransfers und zur Ausschöpfung der
49 Verwertungspotenziale). HAW sollen mindestens 80 Prozent der insgesamt vorgesehenen
50 Programmmittel erhalten.

51 (3) Über die Anträge entscheidet das BMBF im Rahmen eines wissenschaftsgeleiteten,
52 wettbewerblichen Begutachtungsverfahrens. Die in der Regel überjährigen Bewilligungen
53 erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

54 § 3 55 Zuwendungsfähige Ausgaben

56 Die finanzielle Förderung der in das Programm aufgenommenen Projekte erstreckt sich auf die durch
57 die Projekte unmittelbar entstandenen Ausgaben und umfasst:

- 58 – Personalausgaben,
- 59 – sächliche Verwaltungsausgaben,
- 60 – Ausgaben für Geräte und andere projektbezogene Investitionen.

61 Hochschulen wird bei Forschungsprojekten zusätzlich eine Projektpauschale in Höhe von 20
62 Prozent der Projektausgaben gewährt.

63 § 4 64 Mittelvolumen; Finanzierung

65 Der Bund finanziert die gemäß § 3 dieser Vereinbarung zuwendungsfähigen Ausgaben der durch
66 das Programm geförderten Projekte in Höhe von jährlich mindestens 60 Millionen Euro aus dem für
67 diesen Zweck im Haushaltsplan des Bundes festgelegten Mitteln. Das Sitzland beteiligt sich an den
68 vorhabenbezogenen Gesamtausgaben im Rahmen der Finanzierung der Grundausrüstung.

69 § 5 70 Durchführung des Programms

71 Das Programm wird vom BMBF durchgeführt. Zur Programmdurchführung beauftragt das BMBF
72 einen Projektträger, der auch das Begutachtungs- und Auswahlverfahren sowie das
73 programmbegleitende Monitoring unterstützt. Das BMBF legt die Einzelheiten des Förderverfahrens
74 in Absprache mit den Ländern im Bund-Länder-Kreis fest.

75
76

§ 6
Laufzeit, Inkrafttreten

- 77 (1) Die Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
78 zum 1. Januar 2024 in Kraft.
- 79 (2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2030.

ENTWURF

1 ENTWURF, STAND 24. August 2023

2
3 **OPTION B: Bund trägt mindestens die Hälfte der Projektkosten, Länder finanzieren Projektkosten**
4 **mit und tragen die Grundfinanzierung (Bund: 70 : 30 / Länder: 90 : 10)**
5

6 Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der
7 anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften nach Artikel 91b
8 des Grundgesetzes
9 vom XX.XX.2023
10

11 Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen,
12 vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden
13 Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes folgende
14 Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der anwendungsorientierten Forschung an
15 Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)¹:

16 § 1

17 Gegenstand und Ziele der gemeinsamen Förderung

- 18 (1) Die Vertragschließenden finanzieren in den Jahren 2024 bis 2030 gemeinsam ein Programm zur
19 Förderung der anwendungsorientierten Forschung an HAW. Das Programm beinhaltet
20 verschiedene Förderinstrumente und wird insbesondere im Rahmen von Programmlinien und
21 Förderrichtlinien umgesetzt.
- 22 (2) Mit der Förderung von Forschungsprojekten im Rahmen dieses Programms verfolgen Bund und
23 Länder die Ziele
- 24 1. die Forschungsfähigkeiten und Forschungsleistungen der HAW zu stärken,
 - 25 2. der themenoffenen Forschungsförderung zu dienen und gleichzeitig die Möglichkeit zu
26 bieten, thematische Schwerpunkte kurzfristig aufzusetzen, wo dies mit Blick auf aktuelle
27 Bedarfe angezeigt ist,
 - 28 3. die Forschungsstrategien und -profile der HAW weiterzuentwickeln,
 - 29 4. HAW – unter Berücksichtigung der Heterogenität und der Breite der HAW-Landschaft –
30 durch die Förderung im Rahmen dieses Programms in die Lage zu versetzen, sich an
31 anderen öffentlichen und privaten Förderangeboten zu beteiligen und damit mittelfristig
32 deutlich mehr Forschungs- bzw. Drittmittel im Wettbewerb zu generieren,
 - 33 5. zum Auf- und Ausbau von Kooperationen von HAW mit Wissenschaft, Wirtschaft und
34 Gesellschaft beizutragen und den Transfer sicherzustellen.

35 § 2

36 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- 37 (1) Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) setzt einen Fachausschuss mit besonderen
38 Zuständigkeiten als selbständig arbeitenden Unterausschuss des Ausschusses der GWK ein.
39 Der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten wird gemäß Artikel 5 Abs. 3 GWK-
40 Abkommen i.V.m. § 10 Abs. 5 GO-GWK ermächtigt, abschließend zu entscheiden.

¹ Der Begriff „Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)“ wird im Folgenden als allgemeine Bezeichnung verwendet und schließt z.B. Fachhochschulen ein.

- 41 (2) Der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten besteht aus vier Vertretungen der Länder
42 und zwei Vertretungen des Bundes, die vom Ausschuss der GWK benannt werden. Die
43 Vertreterinnen und Vertreter des Bundes haben je zwei Stimmen, die der Länder jeweils eine
44 Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, Stimmenthaltungen werden
45 nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
46 Den Vorsitz führt eine Vertretung des Bundes.
- 47 (3) Der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten entscheidet auf Grundlage dieser
48 Vereinbarung abschließend über die Ausgestaltung der Programmlinien und der
49 Förderrichtlinien und legt die Leistungsbeschreibung vor Ausschreibung des
50 Projektträgervertrages fest. Über die Förderung der nach (fach-)wissenschaftlichen
51 Begutachtungen als förderwürdig bewerteten Skizzen/Anträge und über die Förderhöhe
52 entscheidet der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten im Rahmen der verfügbaren
53 Haushaltsmittel. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Fachausschuss mit besonderen
54 Zuständigkeiten obliegt die Ausgestaltung des wettbewerblichen wissenschaftsgeleiteten
55 Begutachtungsverfahrens, wobei die Förderkriterien nach Zielsetzung der jeweiligen
56 Programmlinie/Förderrichtlinie transparent in der entsprechenden Bekanntmachung festgelegt
57 werden.
- 58 (4) Der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten berichtet dem Ausschuss der GWK jährlich
59 über seine Tätigkeit.
- 60 (5) Ein Programmbeirat aus bis zu sechzehn aus verschiedenen Fachgebieten und mit Erfahrungen
61 und Kompetenzen in anwendungsorientierter Forschung aus Wissenschaft, Wirtschaft und
62 Gesellschaft ausgewiesenen Expertinnen und Experten unterstützt die Arbeit des
63 Fachausschusses mit besonderen Zuständigkeiten durch fachliche Empfehlungen zu den
64 Programmlinien und Förderrichtlinien. Die Mitglieder des Programmbeirates werden vom
65 Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten für eine Amtszeit von drei Jahren benannt;
66 Einmalige Wiederbenennungen sind möglich. Details regelt die vom Fachausschuss
67 beschlossene Geschäftsordnung des Programmbeirates.
- 68 (6) Zur Programmdurchführung greift der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten auf
69 einen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beauftragten Projektträger
70 zurück, der auch das Begutachtungs- und Auswahlverfahren einschließlich der Gewinnung von
71 Gutachtenden unterstützt sowie das programmbegleitende Monitoring durchführt.
- 72 (7) Innerhalb des rechtlichen Rahmens sollen Förder-, Entscheidungs- und Bearbeitungsprozesse
73 möglichst flexibel und effizient gestaltet werden, um administrative Aufwände auf das
74 notwendige Maß zu beschränken und schnelle Effekte der Förderung generieren zu können.

§ 3

Antragsberechtigung

- 77 (1) Antragsberechtigt sind HAW [Länder: in staatlicher Trägerschaft, einschließlich der Hochschulen
78 in Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts, sowie staatlich anerkannte HAW, die
79 überwiegend staatlich refinanziert werden], jeweils vertreten durch ihre Leitung.² Anträge sind
80 über die jeweilige zuständige oberste Landesbehörde an den vom BMBF beauftragten
81 Projektträger zu richten, es sei denn, diese hat gegenüber dem Projektträger darauf verzichtet.

²Einschließlich der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, der Hochschule Geisenheim, der Berufsakademie Sachsen, der Dualen Hochschule Thüringen sowie der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (in der die Hochschule Lausitz (FH) gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz aufgegangen ist).

- 82 (2) Im Rahmen von gemeinsamen Verbundprojekten unter der Konsortialführerschaft einer HAW
83 sind auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – vorrangig KMU –, Universitäten,
84 außerhochschulische Forschungseinrichtungen sowie weitere an Verbundvorhaben beteiligte
85 Partner (Verbundpartner) antragsberechtigt. Diese Verbundpartner können dann gefördert
86 werden, wenn dies zur Erreichung der in § 1 Absatz 2 genannte Zielstellungen sinnvoll ist und
87 die Mitwirkung der Verbundpartner der strategischen Ausrichtung der HAW selbst zu Gute
88 kommt (z. B. hinsichtlich der regionalen Vernetzung, des Ergebnistransfers und zur
89 Ausschöpfung der Verwertungspotenziale). HAW sollen mindestens 80 Prozent der insgesamt
90 vorgesehenen Programmmittel erhalten.

§ 4

Zuwendungsfähige Ausgaben

- 91
92
- 93 (1) Die finanzielle Förderung der in das Programm aufgenommenen Projekte erstreckt sich auf die
94 durch die Projekte unmittelbar entstandenen Ausgaben und umfasst:
- 95 – Personalausgaben,
96 – sächliche Verwaltungsausgaben,
97 – Ausgaben für Geräte und andere projektbezogene Investitionen.
- 98 Hochschulen wird bei Forschungsprojekten zusätzlich eine Projektpauschale in Höhe von 20
99 Prozent der Projektausgaben gewährt.
- 100 (2) Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- 101 (3) Die in der Regel überjährigen Bewilligungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden
102 Haushaltsmittel.

§ 5

Mittelvolumen; Finanzierung

- 103
104
- 105 (1) Zur Finanzierung des Programms einschließlich der Ausfinanzierung des Vorgängerprogramms
106 stellen Bund und Länder, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden
107 Körperschaften, ein Gesamtvolumen von jährlich bis zu [Bund: 85 Mio.€ (davon 70%
108 Finanzanteil Bund)] [Länder: 66 Mio. € (davon 90% Finanzierungsanteil Bund)] zur Verfügung.
109 Die Mittel für die Förderung werden vom Bund und von den Ländern im Verhältnis [Bund: 70 : 30]
110 [Länder: 90 : 10] getragen, wobei die Länder aus dem Vorgängerprogramm nach § 8 Abs. 1 dieser
111 Vereinbarung ausschließlich die Fördermittel kofinanzieren, die ab dem 1. Januar 2024 bewilligt
112 werden. Die Länder stellen während der Laufzeit der Projekte die Kofinanzierung nach dem
113 Sitzlandprinzip bereit.
- 114 (2) Das jeweilige Sitzland weist dem BMBF den jährlichen Landesanteil bedarfsgerecht zu, erstmalig
115 im Jahr 2024, spätestens jedoch im Jahr 2025 unter Einhaltung des Finanzierungsverhältnisses
116 des Bewilligungsbetrags von Bund und Sitzland in der Gesamtlaufzeit des jeweiligen Projektes.
117 Das BMBF stellt bei der Bewilligung in geeigneter Weise dar, dass es sich um eine gemeinsame
118 Förderung von Bund und Ländern handelt. Das BMBF prüft die zweckentsprechende
119 Verwendung und berichtet dem jeweiligen Sitzland darüber.
- 120 (3) Die Ausgaben für das Programmmanagement (einschließlich Leistungen des Projektträgers)
121 und für das programmbegleitende Monitoring werden [Länder: vom Bund] [Bund: von Bund und
122 Ländern] aus den Programmmitteln getragen. [Die Länder tragen ihren Anteil nach dem
123 Königsteiner Schlüssel.]

124 § 6
125 Monitoring

- 126 (1) Das Programm unterliegt einem belastbaren Monitoring, mit dem die quantitative wie qualitative
127 Zielerreichung der Vereinbarung gemessen wird.
- 128 (2) Indikatorik, Umfang und Berichtszeitpunkt des programmbegleitenden Monitorings richten sich
129 nach der Anlage zu dieser Vereinbarung.
- 130 (3) Das Monitoring erfolgt ab Programmbeginn und ermöglicht in der Mitte der Programmlaufzeit im
131 Einvernehmen zwischen Bund und Ländern ein Nachsteuern der Programmumsetzung. Dazu
132 legt der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten dem Ausschuss der GWK zu seiner
133 Sitzung im Frühjahr 2027 einen Monitoringbericht vor. Eine vom GWK-Ausschuss ggf.
134 festgestellte Nachsteuerung wird vom Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten im
135 Rahmen der Ausgestaltung der Programmlinien umgesetzt.
- 136 (4) Mit ihrer Skizze/ihrem Antrag erklären die HAW und das jeweilige Land ihre Bereitschaft, die für
137 das Monitoring erforderlichen Daten im Fall einer Förderung zu erheben und für das Monitoring
138 zur Verfügung zu stellen.

139 § 7
140 Evaluation

141 Bund und Länder sehen vor, das Programm und seine Wirkungen im Hinblick auf die unter §1
142 formulierten Zielen durch eine unabhängige Evaluation bewerten zu lassen.

143 § 8
144 Übergangsbestimmungen

- 145 (1) Mittel, die im Vorgängerprogramm ab 1. Januar 2024 bewilligt werden und über das formale Ende
146 des Programms hinaus anfallen, werden aus den Mitteln, die Bund und Länder für diese
147 Vereinbarung bereitstellen, beglichen.
- 148 (2) Der Vertrag zwischen dem BMBF und dem bisherigen Projektträger läuft bis zum 31. März 2025.
149 Gemäß laufendem Vertrag schließen die Leistungen des Projektträgers neue Förderrichtlinien
150 mit ein, die auf Grundlage dieser Vereinbarung entstehen.
- 151 (3) Zur weiteren Programmdurchführung ab dem 1. April 2025 wird seitens des BMBF unter
152 Berücksichtigung von § 2 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 ein Projektträger beauftragt.

153 [Bund: § 9
154 Rahmenbedingungen

155 Jedes Land stellt sicher, dass die Grundfinanzierung der geförderten staatlichen HAW hinsichtlich des
156 Aufbaus von Forschung und Transfer weiter und anhaltend gestärkt wird.]

157 § 9/10
158 Laufzeit, Inkrafttreten

- 159 (1) Die Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
160 zum 1. Januar 2024 in Kraft.
- 161 (2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2030.

1 ENTWURF, STAND 24. August 2023

2
3 **OPTION C: Bund 50 : Länder 50**

4
5 Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der
6 anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften
7 nach Artikel 91b des Grundgesetzes
8 vom XX.XX.2023
9

10 Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen,
11 vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden
12 Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes folgende
13 Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der anwendungsorientierten Forschung an
14 Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)¹

15 § 1

16 Gegenstand und Ziele der gemeinsamen Förderung

- 17 (1) Die Vertragschließenden finanzieren in den Jahren 2024 bis 2030 gemeinsam ein Programm zur
18 Förderung der anwendungsorientierten Forschung an HAW. Das Programm beinhaltet
19 verschiedene Förderinstrumente und wird insbesondere im Rahmen von Programmlinien und
20 Förderrichtlinien umgesetzt.
- 21 (2) Mit der Förderung von Forschungsprojekten im Rahmen dieses Programms verfolgen Bund und
22 Länder die Ziele
- 23 1. die Forschungsfähigkeiten und Forschungsleistungen der HAW zu stärken,
 - 24 2. der themenoffenen Forschungsförderung zu dienen und gleichzeitig die Möglichkeit zu
25 bieten, thematische Schwerpunkte kurzfristig aufzusetzen, wo dies mit Blick auf aktuelle
26 Bedarfe angezeigt ist,
 - 27 3. die Forschungsstrategien und -profile der HAW weiterzuentwickeln,
 - 28 4. HAW – unter Berücksichtigung der Heterogenität und der Breite der HAW-Landschaft –
29 durch die Förderung im Rahmen dieses Programms in die Lage zu versetzen, sich an
30 anderen öffentlichen und privaten Förderangeboten zu beteiligen und damit mittelfristig
31 deutlich mehr Forschungs- bzw. Drittmittel im Wettbewerb zu generieren,
 - 32 5. zum Auf- und Ausbau von Kooperationen von HAW mit Wissenschaft, Wirtschaft und
33 Gesellschaft beizutragen und den Transfer sicherzustellen.

34 § 2

35 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- 36 (1) Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) setzt einen Fachausschuss mit besonderen
37 Zuständigkeiten als selbständig arbeitenden Unterausschuss des Ausschusses der GWK ein.
38 Der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten wird gemäß Artikel 5 Abs. 3 GWK-
39 Abkommen i.V.m. § 10 Abs. 5 GO-GWK ermächtigt, abschließend zu entscheiden.
- 40 (2) Der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten besteht aus vier Vertretungen der Länder

¹ Der Begriff „Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)“ wird im Folgenden als allgemeine Bezeichnung verwendet und schließt z.B. Fachhochschulen ein.

41 und zwei Vertretungen des Bundes, die vom Ausschuss de GWK benannt werden. Die
42 Vertreterinnen und Vertreter des Bundes haben je zwei Stimmen, die der Länder jeweils eine
43 Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, Stimmenthaltungen werden
44 nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
45 Den Vorsitz führt jährlich wechselnd eine Vertretung des Bundes bzw. eine Vertretung der
46 Länder.

47 (3) Der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten entscheidet auf Grundlage dieser
48 Vereinbarung abschließend über die Ausgestaltung der Programmlinien und der
49 Förderrichtlinien und legt die Leistungsbeschreibung vor Ausschreibung des
50 Projektträgervertrages fest. Über die Förderung der nach
51 (fach-) wissenschaftlichen Begutachtungen als förderwürdig bewerteten Skizzen/Anträge und
52 über die Förderhöhe entscheidet der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten im
53 Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem
54 Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten obliegt die Ausgestaltung des
55 wettbewerblichen wissenschaftsgeleiteten Begutachtungsverfahrens, wobei die Förderkriterien
56 nach Zielsetzung der jeweiligen Programmlinie/Förderrichtlinie transparent in der
57 entsprechenden Bekanntmachung festgelegt werden.

58 (4) Der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten berichtet dem Ausschuss der GWK jährlich
59 über seine Tätigkeit.

60 (5) Ein Programmbeirat aus bis zu sechzehn aus verschiedenen Fachgebieten und mit Erfahrungen
61 und Kompetenzen in anwendungsorientierter Forschung aus Wissenschaft, Wirtschaft und
62 Gesellschaft ausgewiesenen Expertinnen und Experten unterstützt die Arbeit des
63 Fachausschusses mit besonderen Zuständigkeiten durch fachliche Empfehlungen zu den
64 Programmlinien und Förderrichtlinien. Die Mitglieder des Programmbeirats werden vom
65 Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten für eine Amtszeit von drei Jahren benannt;
66 Einmalige Wiederbenennungen sind möglich. Details regelt die vom Fachausschuss mit
67 besonderen Zuständigkeiten beschlossene Geschäftsordnung des Programmbeirates.

68 (6) Zur Programmdurchführung greift der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten auf
69 einen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beauftragten Projektträger
70 zurück, der auch das Begutachtungs- und Auswahlverfahren einschließlich der Gewinnung von
71 Gutachtenden unterstützt sowie das programmbegleitende Monitoring durchführt.

72 (7) Innerhalb des rechtlichen Rahmens sollen Förder-, Entscheidungs- und Bearbeitungsprozesse
73 möglichst flexibel und effizient gestaltet werden, um administrative Aufwände auf das
74 notwendige Maß zu beschränken und schnelle Effekte der Förderung generieren zu können.

75 § 3

76 Antragsberechtigung

77 (1) Antragsberechtigt sind HAW [Länder: in staatlicher Trägerschaft, einschließlich der Hochschulen
78 in Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts, sowie staatlich anerkannte HAW, die
79 überwiegend staatlich refinanziert werden], jeweils vertreten durch ihre Leitung.² Anträge sind
80 über die jeweilige zuständige oberste Landesbehörde an den vom BMBF beauftragten
81 Projektträger zu richten, es sei denn, diese hat gegenüber dem Projektträger darauf verzichtet.

²Einschließlich der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, der Hochschule Geisenheim, der Berufsakademie Sachsen, der Dualen Hochschule Thüringen sowie der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (in der die Hochschule Lausitz (FH) gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz aufgegangen ist).

- 82 (2) Im Rahmen von gemeinsamen Verbundprojekten unter der Konsortialführerschaft einer HAW
83 sind auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – vorrangig KMU –, Universitäten,
84 außerhochschulische Forschungseinrichtungen sowie weitere an Verbundvorhaben beteiligte
85 Partner (Verbundpartner) antragsberechtigt. Diese Verbundpartner können dann gefördert
86 werden, wenn dies zur Erreichung der in § 1 Absatz 2 genannte Zielstellungen sinnvoll ist und
87 die Mitwirkung der Verbundpartner der strategischen Ausrichtung der HAW selbst zu Gute
88 kommt (z. B. hinsichtlich der regionalen Vernetzung, des Ergebnistransfers und zur
89 Ausschöpfung der Verwertungspotenziale). HAW sollen mindestens 80 Prozent der insgesamt
90 vorgesehenen Programmmittel erhalten.

91 § 4

92 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 93 (1) Die finanzielle Förderung der in das Programm aufgenommenen Projekte erstreckt sich auf die
94 durch die Projekte unmittelbar entstandenen Ausgaben und umfasst:
95 – Personalausgaben,
96 – sächliche Verwaltungsausgaben,
97 – Ausgaben für Geräte und andere projektbezogene Investitionen.
98 Hochschulen wird bei Forschungsprojekten zusätzlich eine Projektpauschale in Höhe von 20
99 Prozent der Projektausgaben gewährt.
- 100 (2) Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- 101 (3) Die in der Regel überjährigen Bewilligungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden
102 Haushaltsmittel.

103 § 5

104 Mittelvolumen; Finanzierung

- 105 (1) Zur Finanzierung des Programms einschließlich der Ausfinanzierung des Vorgängerprogramms
106 stellen Bund und Länder, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden
107 Körperschaften, ein Gesamtvolumen von jährlich bis zu 120 Mio. € zur Verfügung. Die Mittel für
108 die Förderung werden vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 50 : 50 getragen, wobei
109 die Länder aus dem Vorgängerprogramm nach § 8 Abs. 1 dieser Vereinbarung ausschließlich
110 die Fördermittel kofinanzieren, die ab dem 1. Januar 2024 bewilligt werden. Die Länder stellen
111 während der Laufzeit der Projekte die Kofinanzierung nach dem Sitzlandprinzip bereit.
- 112 (2) Das jeweilige Sitzland weist dem BMBF den jährlichen Landesanteil bedarfsgerecht zu,
113 erstmalig im Jahr 2024, spätestens jedoch im Jahr 2025 unter Einhaltung des
114 Finanzierungsverhältnisses des Bewilligungsbetrags von Bund und Sitzland in der
115 Gesamtlaufzeit des jeweiligen Projektes. Das BMBF stellt bei der Bewilligung in geeigneter
116 Weise dar, dass es sich um eine gemeinsame Förderung von Bund und Ländern handelt. Das
117 BMBF prüft die zweckentsprechende Verwendung und berichtet dem jeweiligen Sitzland
118 darüber.
- 119 (3) Die Ausgaben für das Programmmanagement (einschließlich Leistungen des Projektträgers)
120 und das programmbegleitende Monitoring werden [Länder: vom Bund] [Bund: von Bund und
121 Ländern] aus den Programmmitteln getragen. [Die Länder tragen ihren Anteil nach dem
122 Königsteiner Schlüssel.]

123 § 6
124 Monitoring

- 125 (1) Das Programm unterliegt einem belastbaren Monitoring, mit dem die quantitative wie qualitative
126 Zielerreichung der Vereinbarung gemessen wird.
- 127 (2) Indikatorik, Umfang und Berichtszeitpunkt des programmbegleitenden Monitorings richten sich
128 nach der Anlage zu dieser Vereinbarung.
- 129 (3) Das Monitoring erfolgt ab Programmbeginn und ermöglicht in der Mitte der Programmlaufzeit im
130 Einvernehmen zwischen Bund und Ländern ein Nachsteuern der Programumsetzung. Dazu legt
131 der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten dem Ausschuss der GWK zu seiner Sitzung
132 im Frühjahr 2027 einen Monitoringbericht vor. Eine vom GWK-Ausschuss ggf. festgestellte
133 Nachsteuerung wird vom Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten im Rahmen der
134 Ausgestaltung der Programmlinien umgesetzt.
- 135 (4) Mit ihrer Skizze/ ihrem Antrag erklären die HAW und das jeweilige Land ihre Bereitschaft, die für
136 das Monitoring erforderlichen Daten im Fall einer Förderung zu erheben und für das Monitoring
137 zur Verfügung zu stellen.

138 § 7
139 Evaluation

140 Bund und Länder sehen vor, das Programm und seine Wirkungen im Hinblick auf die unter §1
141 formulierten Zielen durch eine unabhängige Evaluation bewerten zu lassen.

142 § 8
143 Übergangsbestimmungen

- 144 (1) Mittel, die im Vorgängerprogramm ab dem 1. Januar 2024 bewilligt werden und über das formale
145 Ende des Programms hinaus anfallen, werden aus den Mitteln, die Bund und Länder für diese
146 Vereinbarung bereitstellen, beglichen.
- 147 (2) Der Vertrag zwischen dem BMBF und dem bisherigen Projektträger läuft bis zum 31. März 2025.
148 Gemäß laufendem Vertrag schließen die Leistungen des Projektträgers neue Förderrichtlinien
149 mit ein, die auf Grundlage dieser Vereinbarung entstehen.
- 150 (3) Zur weiteren Programmdurchführung ab dem 1. April 2025 wird seitens des BMBF unter
151 Berücksichtigung von § 2 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 ein Projektträger beauftragt.

152 [Bund § 9
153 Rahmenbedingungen

154 Jedes Land stellt sicher, dass die Grundfinanzierung der geförderten staatlichen HAW hinsichtlich des
155 Aufbaus von Forschung und Transfer weiter und anhaltend gestärkt wird.]

156 § 9/10
157 Laufzeit, Inkrafttreten

- 158 (1) Die Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
159 zum 1. Januar 2024 in Kraft.
- 160 (2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2030.

Anlage zur Bund-Länder-Vereinbarung über die Förderung der anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften

Indikatoren, Umfang und Berichtszeitpunkt des Monitorings zum Programm gemäß § 6 der Bund-Länder-Vereinbarung

Das Bund-Länder-Programm über die Förderung der anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften unterliegt gemäß § 6 der Bund-Länder-Vereinbarung (BLV) einem Monitoring, mit dem die qualitative wie quantitative Zielerreichung der in § 1 genannten Programmziele gemessen werden. Das Monitoring soll es Bund und Ländern ermöglichen ggf. ein Nachsteuern der Programmumsetzung vorzunehmen.

Im Monitoring des Programms werden in den Jahren 2024 bis 2026 Daten entlang der in dieser Anlage festgelegten Indikatoren mit dem Ziel gesammelt, dem Ausschuss der GWK zu seiner Sitzung im Frühjahr 2027 einen Monitoringbericht zur Erreichung der in § 1 BLV genannten Programmziele vorzulegen, auf dessen Grundlage er über ein etwaiges Nachsteuern der Programmumsetzung beraten kann.

Ablauf Monitoring

- Der Projektträger fragt zu Beginn der Projektförderung sowie zwischen 2024 und 2026 jährlich zum 31. Oktober bei den geförderten Hochschulen die Daten zu den Indikatoren ab, die zu einem geeigneten jährlichen Stichtag zu erheben sind. Daten von Hochschulen, die im Rahmen der vorangegangenen BLV (2019-2023) im Rahmen der Förderrichtlinie FH-Kooperativ gefördert werden, deren Projekte aber erst in 2024 starten, werden ebenso erfasst. Bei der Abfrage sollen – wo dies möglich ist – die standardisierten Vorgaben des Kerndatensatzes Forschung berücksichtigt werden.
- Der Projektträger bereitet die Daten zu den Indikatoren, die der amtlichen Statistik zu entnehmen sind, für das Monitoring auf.
- Der Projektträger erstellt den Monitoringbericht auf der Grundlage der von ihm aufbereiteten und auf Bundesebene aggregierten Daten zu den festgelegten Indikatoren und leitet ihn bis zum 31.01.2027 dem Fachausschuss für besondere Zuständigkeiten zu.
- Der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten berät unter Berücksichtigung von Struktur- und Sondereffekten über den Monitoringbericht. Dabei wird er die Angaben zu den einzelnen Indikatoren auf ihre Aussagekraft zur Wirkung der Förderung prüfen und seine Einschätzung in einer Stellungnahme zusammenfassen. Sodann leitet er den Monitoringbericht mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen an den Ausschuss der GWK weiter, der in seiner Frühjahrssitzung 2027 darüber berät und entscheidet, ob und ggf. in welcher Art und Weise er ein Nachsteuern der Programmumsetzung für sinnvoll erachtet. Der Fachausschuss mit besonderer Zuständigkeit setzt die vom Ausschuss der GWK beschlossene Nachsteuerung im Rahmen der Ausgestaltung der Programmlinien um.

Indikatoren für den Monitoringbericht

		Programmziel gemäß § 1 BLV	Indikatoren	Daten	Datenverfügbarkeit
1	Ziel 1 und Ziel 2	die Forschungsfähigkeiten und Forschungsleistungen der HAW zu stärken und der themenoffenen Forschungsförderung zu dienen	Anzahl der Professorinnen/Professoren	geförderte HAW im Vergleich zu allen HAW; differenziert nach Fächergruppen	Amtliche Statistik
2			Anzahl des wissenschaftlich künstlerischen Personals (ohne Professorinnen/Professoren)	geförderte HAW im Vergleich zu allen HAW	Amtliche Statistik
3			Anzahl wissenschaftsunterstützendes Verwaltungspersonal (Drittmittelanträge, Kooperationen, Transferprojekte)	geförderte HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW
4			Anzahl der Professorinnen/Professoren mit forschungsbezogenen Ausnahmen von der maximalen Lehrverpflichtung	geförderte HAW; differenziert nach Fächergruppen	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW
5			Anzahl von Promotionen betreuenden Professorinnen und Professoren	geförderte HAW, differenziert nach Fächergruppen	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW; Aggregationsebene Bundesgebiet
6			Anzahl der Promovierenden bzw. der abgeschlossenen Promotionen unter Berücksichtigung der verschiedenen Promotionsformen und aktueller Entwicklungen beim Promotionsrecht der Länder für HAW	differenziert nach Fächergruppen	Amtliche Statistik, Aggregationsebene Bundesgebiet; notwendige (rechtliche) Einordnung durch den PT
7			Anzahl der Veröffentlichungen aus dem Projekt (differenziert nach Publikationstyp, u.a. Buch, Artikel, Konferenzbeitrag, Forschungsdaten, Software)	geförderte HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW
8	Ziel 3	die Weiterentwicklung der Forschungsstrategien und -profile der HAW zu fördern	Entwicklung der Forschungsschwerpunkte und der Forschungsstrategie	qualitative Berichte der geförderten HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW

9	Ziel 4	HAW [...] in die Lage zu versetzen, sich an anderen öffentlichen und privaten Förderangeboten zu beteiligen und damit mittelfristig deutlich mehr Forschungs- bzw. Drittmittel im Wettbewerb zu generieren	Entwicklung der Drittmittel, differenziert nach öffentlichen/privaten Mitteln und verschiedenen Mittelgebern (u.a. EU, Bund, DFG, Länder, Wirtschaft)	geförderte HAW im Vergleich zu allen HAW	Amtliche Statistik, Aggregationssebene Bundesgebiet
10			Rechtsverbindliche Umsetzung der im Kodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis niedergelegten Leitlinien	qualitative Berichte der geförderten HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW
11			Entwicklung der Antragstellung der HAW an DFG- und BMBF-Förderprogrammen	geförderte HAW im Vergleich zu allen HAW	Abfrage des PT bei DFG und BMBF
12			Anzahl der Förderungen in den Programmlinien/ des Programms	geförderte HAW	Jährliche Aufbereitung des PT
13	Ziel 5	zum Auf- und Ausbau von Kooperationen von HAW mit Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen und den Transfer sicherzustellen	Entwicklung der Zahl der forschungintensiven Kooperationsvereinbarungen (regional, überregional, international)	geförderte HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW
14			Anzahl Ausgründungen	geförderte HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW
15			Anzahl der formalen Mitgliedschaften in regionalen Netzwerken, Clusterverbänden	geförderte HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW
Bund 16	§ 9	Stärkung der Grundfinanzierung der geförderten staatlichen HAW hinsichtlich des Aufbaus von Forschung und Transfer	Höhe der jährlich aus dem jeweiligen Landeshaushalt bereitgestellten Grundmittel für HAW	staatliche HAW	Haushaltsdaten der Länder]

Anlage 2:

Förderung der anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften

Vorläufige Übersicht des zu erwartenden Länderanteils

	Mittelbindung BMBF Mio. €	freie Mittel BMBF Mio. €	Gesamt-Mittelbedarf NRW in Mio. €			
			(Projektkosten auf Basis 25,6 % Erfolgsquote; PT-Kosten nach KS)			
			90:10	70:30	50:50	
2024	55,364	4,636	0,242	0,829	1,718	
2025	37,769	22,231	0,743	2,761	6,226	
2026	22,434	37,566	1,179	4,445	10,154	
2027	6,702	53,298	1,627	6,172	14,185	
2028	0	60	1,818	6,908	15,902	
2029	0	60	1,818	6,908	15,902	
2030	0	60	1,818	6,908	15,902	
			Summe:	9,245	34,931	79,989
Stand: 29.08.2023			"Hebel"	84,754	108,061	152,557